

Von der Economy in die First Class



Checken Sie als DocCheck Pro Premium-Mitglied ein und erhalten Sie für nur 49,- Euro im Jahr u.a. Zugang zu:

- Fachvideos und Fachliteratur
- Arzneimittel-Datenbanken
- Rabatten und Vorzugsangeboten

Mehr Infos:
info.doccheck.com/de/pro/



oder arbeitslose Menschen mit Behinderungen geschaffen werden, die nicht von den Nachteilsausgleichen über die Lohn- und Einkommensteuer profitieren können.

Die unendliche Geschichte

Der Streit um die Reform der Eingliederungshilfe wird bereits zehn Jahre geführt. Manch einer hält es schon für eine unend-

liche Geschichte. War es zunächst die von allen gewollte Beteiligung der Verbände, die viel Zeit in Anspruch genommen hat, ist es jetzt die in Aussicht gestellte Beteiligung des Bundes, die zur Verschiebung in die nächste Legislaturperiode führt. Auch die Diskussion um ein Bundesteilhabegeld wird Zeit kosten. Viele Interessen sind zu beachten, leider sind es nicht immer die Interessen der Betroffenen. ■

Von Leistungserbringern unabhängiges Unterstützungsmanagement

Die seit dem vergangenen Jahr im »Kasseler Forum« kooperierenden Verbände im Betreuungswesen drängen in einem Brief an die Konferenz der Minister und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder darauf, künftig am weiteren Reformprozess der Eingliederungshilfe beteiligt zu werden. Wer bisher den justizministeriellen Dogma anhing, die sogenannte rechtliche Betreuung sei eine im Wesentlichen rechtspolitische Angelegenheit, wird zunächst irritiert sein. Mit dem gleichen Unverständnis werden alle die reagieren, die »rechtliche Betreuung« von »sozialer Betreuung« abgegrenzt sehen wollen. Doch die Verbände des Kasseler Forums argumentieren mit der Kompromissformel, dass in der Hilfepraxis eine breite Schnittstelle zwischen beiden Systemen unübersehbar geworden ist und sozialpolitisch Antworten erfordert.

Unterzeichnet ist das Schreiben vom Betreuungsgerichtstag (BGT), dem Bundesverband der Berufsbetreuer (BdB), dem Bundesverband freier Betreuer (BVfB), der Bundeskonferenz der Betreuungsvereine (BuKo) und der Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung des Caritasverbandes. Diese Verbände weisen darauf hin, dass die Personenzentrierung der Eingliederungshilfe mit dem Ziel, die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung zu stärken, höhere Anforderungen an die Mitwirkung der betroffenen Menschen bei der Geltendmachung und Realisierung der Leistungen stellt. Das aber überfordert nicht selten Menschen mit intellektuellen oder emotionalen Beeinträchtigungen. Rechtliche Betreuer sind insofern davon betroffen, als sie in solchen Fällen den zur Wahrnehmung des Selbstbestimmungsrechts erforderlichen Prozess der Willensbildung zu unterstützen und die Umsetzung der Leistungsansprüche zu begleiten haben.

Rechtliche Betreuer vertreten die Interessen von mindestens einem Drittel aller

Adressaten der geplanten Reform, stellen die Verbände fest. Betreuer, die ja über ein gerichtliches Mandat verfügen, rechtswirksam auch stellvertretend für den von ihnen betreuten Menschen mit Behinderung zu handeln, tragen damit eine besondere Verantwortung, dessen Teilhabe zu gewährleisten. Ihre Aufgabe ist die Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der von ihnen zu betreuenden Menschen. Unter dem Begriff der Besorgung verstehen sie die Ergänzung von dessen Erkenntnis- und Handlungsfähigkeit mit dem Ziel, Selbstverantwortung und Selbstsorge herzustellen. Gemäß Art. 12 UN-BRK soll dies vorrangig vermittelt durch Beratung und Unterstützung bei Entscheidungen geschehen. Da sie dem Gesetz nach nur den Wünschen und dem Wohl des betroffenen Menschen verpflichtet sind, bedeutet dies, dass sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig sind von den Interessen der Sozialleistungsträger und Leistungserbringer.

Wie die Erfahrungen in der Betreuungspraxis inzwischen zeigen, sind viele Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen durchaus in der Lage, über ihre Sozialleistungsbegehren und ihre Rechtsangelegenheiten selbst zu entscheiden. Oft aber mangelt es an der Fähigkeit, diese wirksam geltend zu machen. Deshalb nehmen die Fälle zu, in denen der Zugang zu den im Einzelfall notwendigen Sozialleistungen nur durch die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung ermöglicht wird. Im Einklang mit der Behindertenrechtskonvention wären insbesondere in solchen Fällen Betreuungen oft nicht erforderlich und vermeidbar, gäbe es ein sozialrechtliches System, das den betroffenen Menschen Unterstützung und Beratung zur Gewährleistung der Hilfen zur Teilhabe sicherstellt. ■

WOLF CREFFELD, Düsseldorf